OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603165/6/Bi

Datum:
Linz, 26. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn K H, vertreten durch RA Dr. P N, vom 14. Juni 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. Mai 2019, VerkR96-667-2017, wegen Übertretung der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 5. September 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 2c Z 4 iVm 18 Abs 1 StVO 1960 eine Geldstrafe von 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 68 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 14. Februar 2017 um 9.01 Uhr im Gemeindegebiet Engerwitzdorf auf der A7 Mühlkreisautobahn bei Strkm 18,070 in Fahrtrichtung Linz mit dem Lkw x zu einem am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Mittels Videomessung sei ein zeitlicher Abstand von 0,33 Sekunden bzw 10 Metern festgestellt worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 5. September 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf, RA Dr. N, Frau Mag. K R als Vertreterin der belangten Behörde und dem technischen Amtssachverständigen Dipl.HTL-Ing. R H (in Folge: AmtsSV), c/o Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt Verkehr, durchgeführt. Auf die mündlicher Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe sich mit vom ihm aufgeworfenen Fragen nicht auseinandergesetzt, insbesondere ob die Messung von einer Brücke aus durchgeführt worden sei, wo genau der Messbereich vor der Brücke begonnen bzw geendet habe, ob eine Blitzanlage oder ein Infrarotblitz unter der Brücke für das Frontfoto aktiviert worden sei. Weiters sei sie nicht auf die Frage eingegangen, ob ein Referenzvideo erstellt worden sei und ob die Aufstellhöhe der Kamera objektiviert werden könne. Der SV habe in seiner Stellungnahme zwar ein Tat- und Lenkervideo erwähnt, aber sich zu einem Referenzvideo nicht geäußert. Er habe zwar aufgeführt, die Kamera sei mindestens auf 3 m Höhe aufgestellt gewesen, aber er habe keine konkreten Angaben dazu gemacht.
Da das Betriebssystem VKS 3.1 nur bei Außentemperaturen von mindestens 0 Grad bis maximal 50 Grad ordnungsgemäß funktioniere und es zum Messzeitpunkt unter 0 Grad gehabt habe, liege keine fehlerfreie Messung vor. Der SV habe auf die Bedienungsanleitung verwiesen, wonach das Messgerät VKS 3.1 auch bei Temperaturen zwischen minus 20 Grad und plus 50 Grad zulässig sei, er habe aber

die Bedienungsanleitung nicht vorgelegt, ebenso sei keine Messprotokoll vorgelegt worden. Ob am Messgerät, das jedenfalls geeicht sein müsse, in den letzten Jahren Reparaturen vorgenommen worden seien, und ob die Abstandsverringerung auf ein Einscheren des Vordermannes bzw auf ein abruptes Abbremsen des Vordermannes wegen des Erkennens der Videokamera unerwartet zustandegekommen sei, sei nicht geklärt worden, insbesondere auch ob durch die Videokamera für den Fernbereich die erforderliche Strecke von 300 m vor der Messstelle erfasst worden sei. Wie die ggst Messung in der Praxis zu funktionieren habe, sei vom SV nur floskelhaft begründet worden.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und der AmtsSV nach Abspielung des Videofilms ein technisches Gutachten zum Tatvorwurf erstattet hat.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf lenkte unbestritten am 14. Februar 2017 gegen 9.01 Uhr den auf die S M GmbH, E, zugelassenen Lkw x, einen weißen Kastenwagen mit der Firmenaufschrift „Z“ auf der Motorhaube, auf der A7 in Richtung Linz. Dabei wurde von der Brücke bei km 18,070 aus die Geschwindigkeit und der Nachfahrabstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug, einem Klein-Lkw, der auf dem Video augenscheinlich wesentlich zu gering ist, gemessen. Die Geschwindigkeitsmessung ergab unter Zugrundelegung einer Toleranz von aufgerundet 4 km/h eine Geschwindigkeit von 110 km/h, der Abstand wurde mit 12,6 m, nach Toleranzabzug 10 m, das sind 0,33 Sekunden, ausgewertet und als Grundlage für den Tatvorwurf herangezogen.

Im Akt befindet sich ein Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät VKS 3.1, Identifikation A910, Hersteller VIDIT Austria GmbH, der die Eichung am 7. Oktober 2014 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2017 bestätigt. Das verwendete Messgerät war daher am 14. Februar 2017 ordnungsgemäß geeicht.

Die bei den beiden Messungen um 09:01:50:10 und um 09:01:52:02 Uhr entstandenen Fotos aus dem Verfahrensakt sind Ausschnitte aus dem Videofilm.

Zur Temperatur am 14. Februar 2017, 9.00 Uhr, wurde von der ZAMG mitgeteilt, dass es zwischen 0 Grad und plus 2 Grad hatte. Für die auf seiner Behauptung, es habe unter 0 Grad gehabt, basierenden Zweifel des Bf an einer ordnungsgemäßen Messung besteht kein Ansatz.
Aus dem Video ist zunächst einwandfrei ersichtlich, dass beide hintereinander-fahrende Fahrzeuge, nämlich der Lkw des Bf und der vor ihm fahrende Klein Lkw, die Überholspur benutzen und einen größeren Lkw überholen, wobei diese

Konstellation über eine Zeitspanne von 9 Sekunden zu beobachten ist, dh es hat kein Spurwechsel oder Einscheren stattgefunden, der das hintere Fahrzeug zu einer Abbremsung oder Geschwindigkeitsreduzierung veranlasst und damit unerwartet den Nachfahrabstand des Bf verringert hätte.
Die fotogrammetrische Auswertung des Videos durch den AmtsSV hat ergeben, dass sich das vom Bf gelenkte Fahrzeug zu Beginn der Videoaufzeichnung eher an der Mittellinie orientierte und dann an die linke Randlinie gewechselt hat, sodass es zu einer kleinen Querverschiebung des nachfahrenden Fahrzeuges kam. Das nächste Fahrzeug vor dem Klein-Lkw befand sich 50 bis 60 m entfernt, dh der Vordermann des Bf hatte keine direkte Veranlassung zu bremsen, da sich vor ihm direkt kein Fahrzeug befand und die Fahrzeugpaarung Bf-Klein-Lkw schneller unterwegs war als die Fahrzeuge auf der rechten Fahrspur.

Der AmtsSV hat weiters ausgeführt:
„Im Hinblick auf das gegenständliche Messsystem VKS 3.1 ist festzuhalten, dass der Abstand, der von der Polizei vorgehalten wird, der Abstand zwischen dem Vorderrad des vorausfahrenden und dem Vorderrad des Beschuldigten abzüglich des Radstandes des Vorausfahrenden ist. Die Radüberhänge des vorausfahrenden Fahrzeuges sowie der Radüberhang beim nachfahrenden (Beschuldigten-) Fahrzeug werden im Sinne des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die gegenständliche Fahrzeugkonstellation müsste, wenn man die Radüberhänge berücksichtigt, von den gerundeten 10 Meter noch einmal zumindest 1 Meter abgerundet abgezogen werden, um den Abstand zwischen der hinteren und der vorderen Stoßstange der gegenständlichen Fahrzeugpaarung genauer zu ermitteln.
Es ist festzuhalten, dass die 9 Meter noch immer im Sinne des Beschwerdeführers sind, weil der tatsächliche Abstand noch geringer ist. Würde man diese 9 Meter auf die Fahrgeschwindigkeit von 110 km/h beziehen, so ergibt sich rechnerisch ein Sekundenabstand von 0,294, also aufgerundet 0,3 Sekunden. Die Polizei hat einen Sekundenabstand von 0,33 Sekunden vorgehalten.
Was bei der polizeilichen Auswertung auch nicht berücksichtigt wird ist, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf den unmittelbaren Vordermann um 6 km/h schneller ist und dass diese Rechnung sozusagen rein aus technischer Sicht nicht korrekt ist, denn man müsste natürlich in Bezug auf den Sicherheitsabstand die Geschwindigkeitsdifferenz miteinrechnen.
Der vorgehaltene Tiefenabstand von 0,33 (Anm: Sekunden) ist daher im Sinne des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung aller Toleranzen entstanden. Der tatsächliche Tiefenabstand bzw. Sekundenabstand ist garantiert geringer als der vorgehaltene.“

Die vom Bf in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen wurden mit dem AmtsSV in der Verhandlung ausführlich erörtert, wobei sich ergeben hat, dass vor Inbetriebnahme der Messstelle in Fahrtrichtung Linz ein Referenzvideo vom der Fachabteilung des Amtes der Oö Landesregierung angefertigt wurde und auf dieser

Grundlage das Messprotokoll vom 24.10.2006 erstellt wurde, das die örtlichen Gegebenheiten des Messortes – auch die Kamerahöhe von 9,2 m über der Fahrbahn der RFB Linz in einer Entfernung von 27,15 m vom nördlichen Geländerende – betrifft und vom Messbeamten zur ggst Abstandsmessung zwecks Bestimmung der für die konkrete Abstandsfeststellung relevanten Kameraposition mitzunehmen ist. Da zumindest seit 2006 kein Umbau der ggst Autobahnbrücke mehr stattgefunden hat, sind die örtlichen Verhältnisse, die im Referenzvideo festgehalten werden unverändert. Dass das Messprotokoll 2006 mit dem System VS 3.0 erstellt wurde und am 14. Februar 2017 das Messsystem VKS 3.1 verwendet wurde ist für die Beurteilung des Tatvorwurfs aus technischer Sicht insofern irrrelevant, als der Unterscheid der beiden Messsystems sich im Wesentlichen darauf bezogen hat, dass das System 3.0 für einen Temperaturbereich zwischen 0 und plus 50 Grad zugelassen und geeicht war, während das System 3.1 auf einen Temperaturbereich von minus 20 bis plus 50 Grad zugelassen und geeicht ist. Aufgrund der am 14. Februar 2017, 9.02 Uhr, herrschenden Temperatur zwischen 0 und plus 2 Grad bestehen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Messung.
Die ausnahmsweise Zulassung zur Eichung von Verkehrsgeschwindigkeits-Messgeräten der Bauart VKS 3.0 und 3.1 wurden in der Verhandlung erörtert und aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Darlegungen des AmtsSV ergibt sich kein Anhaltspunkt für Zweifel an der ordnungsgemäßen Messung sowohl der Geschwindigkeit des vom Bf gelenkten Lkw als auch am zum vor ihm fahrenden Klein-Lkw eingehaltenen Nachfahrabstand.
Ein Abspielen des Referenzvideos war systembedingt – es wurde damals noch mit dem System VHS aufgenommen – unmöglich, allerdings sind die wesentlichen Daten im Messprotokoll festgehalten, das bei der Verhandlung ausführlich erörtert wurde. Der AmtsSV hat auch darauf verwiesen, dass bei der konkreten Abstandmessung am 14. Februar 2017 kein Messprotokoll angefertigt wurde und solches auch nicht vorgeschrieben ist.
Aus technischer Sicht ergab sich kein Zweifel an der ordnungsgemäßen Abstandsmessung, weshalb diese dem Tatvorwurf zugrundezulegen war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 99 Abs 2c Z4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.
Gemäß § 18 Abs 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Der vom Bf tatsächlich eingehaltene Nachfahrabstand von 10 m bei einer Geschwindigkeit von 110 km/h ergibt sich einwandfrei nachvollziehbar aus dem Beweisverfahren. Aus dem zur Tatzeit angefertigten Video ist zudem ersichtlich, dass es während dieser Beobachtungsstrecke des Videos augenscheinlich weder zu einem (plötzlichen) Fahrstreifenwechsel des vorausfahrenden Fahrzeuges gekommen ist, noch ersichtlich ist, dass der Lenker dieses Fahrzeuges ein merkbares Bremsmanöver durchgeführt hätte, wodurch es zur Unterschreitung des Mindestabstandes durch den Bf gekommen wäre. Vielmehr ist deutlich erkennbar, dass der Bf während des gesamten Zeitraumes am Fahrstreifen in annähernd gleichbleibendem Abstand und gleichbleibender Geschwindigkeit hinter dem vorausfahrenden Fahrzeug nachfuhr. Die Auswertung des Videos ergab unter Berücksichtigung sämtlicher Toleranzen zugunsten des Bf eine Fahrgeschwindigkeit von 110 km/h und einen Abstand zum Vorderfahrzeug von 10. M somit 0,33 Sekunden.

Die vorliegende Videoaufzeichnung lässt andere Sachverhaltsfeststellungen nicht zu, sie ist eindeutig. Der Bf konnte diese nicht widerlegen. Das elektronisch erarbeitete Messergebnis wurde vom AmtsSV auch rechnerisch überprüft und findet Übereinstimmung.

Nach dem Ergebnis der Videoauswertung hat der Bf bei einer Geschwindigkeit von 110 km/h lediglich einen Abstand von 10 Metern (= 0,33 Sekunden) eingehalten und damit den erforderlichen Mindestabstand zum Vorderfahrzeug unterschritten. Die Messwerte von 10 Metern und 110 km/h wurden mit einem technisch nicht zu beanstandenden ordnungsgemäß geeichten Messgerät ermittelt, sodass keinerlei Anhaltspunkte für technische Funktionsungenauigkeiten oder Bedienungsfehler vorlagen.

Der Bf hat zunächst behauptet, das Verhalten des vor ihm fahrenden Klein-Lkw habe für ihn unerwartet zu einer von ihm nicht zu verantwortenden Abstandsverringerung geführt. Die Einsichtnahme in das dem Tatvorwurf zugrundeliegende Video hat ergeben, dass der Bf bereits vor Beginn der Messstrecke hinter dem Klein-Lkw nachfuhr, wobei eine Zeitspanne von 9 Sekunden auf dem Video zuordenbar zu überblicken ist. In dieser Zeit hat sich keine Änderung dieser Konstellation ergeben, dh der Bf war immer auf der Überholspur hinter dem Klein-Lkw fahrend zu sehen, der in dieser Zeit weder die Spur wechselte noch erkennbar bremste, zumal für ein Bremsmanöver auch kein Grund bestand. Beide Fahrzeuge überholten auf der rechten Spur fahrende Fahrzeuge, insbesondere einen Lkw, und das nächste vor dem Klein-Lkw fahrende Fahrzeug ist in größerem Abstand ersichtlich. Damit war ein Fehl- bzw. unvorhersehbares Verhalten des vor ihm fahrenden Verkehrsteilnehmers dem zweifelsfreien Video nicht zu entnehmen.

Abgesehen davon könnte ihn selbst ein solches Verhalten des vorausfahrenden Lenkers nicht entlasten, als nach dem Gesetzeswortlaut des § 18 Abs 1 StVO beim Hintereinanderfahren jederzeit ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss. Der Nachfahrende darf sich nicht auf das Unterlassen eines überraschenden Bremsmanövers durch den Vorausfahrenden verlassen, sondern hat unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände dafür zu sorgen, dass er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann (Hinweis VwGH 26. April 1991, 91/18/0070).
Im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs 1 StVO muss der nachfolgende Lenker damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst (§ 21 Abs 1 StVO) werden muss (VwGH 28. September 1982, 82/11/0100).

Der Bf hat damit objektiv unzweifelhaft eine Übertretung nach § 18 Abs 1 StVO begangen.
Da auch keine Umstände hervorgekommen sind, welche den Bf subjektiv entlasten könnten, war gemäß § 5 Abs 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs 2 VStG) konnte der Bf mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen. Vielmehr ist der Bf über einen Zeitraum von zumindest 9 Sekunden in gleichbleibend geringem Sicherheitsabstand, ohne den Abstand durch Geschwindigkeitsreduktion zu vergrößern und ohne, dass der Vorausfahrende den Bf beeinflussende Fahrmanöver gesetzt hätte, hinter diesem nachgefahren.
Durch Reduktion der Geschwindigkeit hätte der Bf den Abstand problemlos und innerhalb kürzester Zeit vergrößern können.

Der Bf hat die Tat sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen und daher sein Verhalten zweifelsfrei als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 2c von 72 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, im Fall deren Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen des Bf in Höhe von 1500 Euro, keinem relevanten Vermögen und der Sorgepflicht für die Gattin ausgegangen – diesbezüglich hat sich nach den Angaben des Rechtsvertreters des Bf in der Verhandlung keine Änderung ergeben. Strafmildernd wurde – zutreffend – die bisherige Unbescholtenheit des Bf, erschwerend nichts gewertet.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs 1 StVO stellt kein Bagatelldelikt dar. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker oftmals nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Um Kraftwagenlenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen (Auffahrunfällen und in weiterer Folge Massenkarambolagen auf Autobahnen mit Verletzten und Toten etc.) mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, ist aus generalpräventiven Gründen eine empfindliche Bestrafung geboten. Dazu kommen spezialpräventive Überlegungen dahingehend, den Bf im Hinblick auf ein künftig gesetzeskonformes Verhalten im Straßenverkehr zu sensibilisieren. Die Einhaltung eines Nachfahrabstandes von nur einer Drittel-Sekunde birgt ein massiv erhöhtes Gefährdungspotential.

Vor diesem Hintergrund erscheint die verhängte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 68 Stunden) trotz der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf jedenfalls tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um ihn auf den Unrechtsgehalt der von ihm begangenen Übertretung hinzuweisen und künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die festgesetzte Geldstrafe wurde im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt, weshalb diese im Hinblick auf die Schwere und den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung nicht als überhöht angesehen werden kann, auch wenn die Verfahrensdauer bei der belangten Behörde aufgrund Überlastung des von dieser herangezogenen Amtssachverständigen zwei Jahre gedauert hat. Selbst bei Annahme einer überlangen Verfahrensdauer als (weiterer) Milderungsgrund war daher eine Strafherabsetzung nicht gerechtfertigt.

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung oder den Ausspruch einer Ermahnung lagen nicht vor, da von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen ebenso wenig auszugehen war wie von einem geringen Verschulden des Bf.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger